

## Merkblatt für die Durchführung von Umzügen im Kreis Soest

### Wann besteht für Umzüge eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht?

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das gilt grundsätzlich auch für Umzüge.

Lediglich ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen unterliegen nicht der Erlaubnispflicht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass einzelne Umzüge als erlaubnispflichtig nach § 29 Abs. 2 StVO angesehen werden müssen. **Die beabsichtigte Durchführung eines Umzugs muss daher bei der Straßenverkehrsbehörde angezeigt werden.**

Letztlich entscheidet die Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Anhörung der Polizei, ob der Umzug als „verkehrsüblich“ zu betrachten oder ob eine Erlaubnis erforderlich ist. Daher sind Umzüge grundsätzlich zunächst rechtzeitig (**mindestens** 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) bei der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.

### Wer ist zuständige Genehmigungsbehörde?

Zuständige Genehmigungsbehörde ist der

Kreis Soest  
Abteilung Straßenwesen  
Sachgebiet Verkehrssicherheit

#### **Ansprechpersonen:**

Für die Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Welver, Wickede:

Heike Karst

Tel. 02921/303271

E-Mail: [verkehrssicherheit@kreis-soest.de](mailto:verkehrssicherheit@kreis-soest.de)

Für die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Rüthen:

Heike Gernhard

Tel.: 02921/302687

E-Mail: [verkehrssicherheit@kreis-soest.de](mailto:verkehrssicherheit@kreis-soest.de)

Die Städte Lippstadt, Soest, Warstein und Werl haben eigene Straßenverkehrsbehörden.

Wenn also Ihr Umzug in einem Bereich dieser Städte stattfindet, wenden Sie sich bitte an diese Behörden.

### Wie müssen Sie als veranstaltende Person / Organisation vorgehen?

Für das Erstellen einer Anzeige oder eines Antrags steht Ihnen ein Vordruck auf der Internetseite des Kreises Soest zum Download zur Verfügung.

#### **Sie können den Antrag auch bequem online stellen.**

Wenn Sie den folgenden QR-Code scannen, gelangen Sie direkt zum Online-Formular auf der Webseite vom Kreis Soest.



[www.kreis-soest.de/umzuege-antrag](http://www.kreis-soest.de/umzuege-antrag)

Füllen Sie den Antrag aus und laden Sie evtl. Anlagen wie z. B. Pläne oder Erklärung der **veranstaltenden Person / Organisation** hoch. Wenn Sie den Antrag abgesendet haben, wird er zu den zuständigen Sachbearbeitern gesendet.

## Was ist bei der Absicherung eines Umzugs zu beachten?

Für die Durchführung von Umzügen sind häufig umfangreiche verkehrssichernde Maßnahmen erforderlich. Dabei sind Beschilderungen oder Absperrungen nicht immer ausreichend oder sinnvoll. **Vielmehr hat sich die Absicherung von Umzügen durch Ordnungskräfte bewährt.** Die veranstaltende Person / Organisation ist dafür verantwortlich, dass die Umzüge durch geeignete Ordnungskräfte abgesichert sind. Die Ordnungskräfte haben nicht die Befugnis verkehrsregelnd einzugreifen, sondern sie achten lediglich auf das verkehrsgerechte Verhalten der Teilnehmenden. Sie haben die Funktion, andere Verkehrsteilnehmende auf das Erscheinen eines Umzugs aufmerksam zu machen.

## Was ist wichtig zum Thema „Haftung und Versicherungsschutz“?

Die veranstaltende Person / Organisation ruft mit der Durchführung einer Veranstaltung (also auch von Umzügen) ein gewisses von der Veranstaltung ausgehendes Risiko hervor und hat daher bestimmte Verkehrssicherungspflichten. Sie muss im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorgen, dass Personen nicht zu Schaden kommen. Verstößt sie gegen diese Verkehrssicherungspflichten gerät sie durchaus in die Haftung.

Die veranstaltende Person / Organisation muss dem Straßenbaulastträger alle Kosten ersetzen, die durch die Sondernutzung der Straße entstehen (z.B. Kosten für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen).

Der Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde selbst übernimmt keine Gewähr, dass die zur Verfügung stehenden Straßen uneingeschränkt genutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die veranstaltende Person / Organisation unterschreibt zusammen mit der Anmeldung des Umzugs, dass sie Kenntnis von diesen Bestimmungen hat.

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist für die Durchführung von Umzügen grundsätzlich zu empfehlen.

Für erlaubnispflichtige Umzüge fordert die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen den Abschluss einer Versicherung.

Werden beim Umzug Fahrzeuge eingesetzt, ist für diese eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Viele Versicherungen übernehmen wegen des erhöhten Haftungsrisikos keine Gewährleistung aus der vorhandenen allgemeinen Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden. Insofern ist es für die veranstaltende Person / Organisation ratsam, mit der jeweiligen Versicherung Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob ausreichender Versicherungsschutz besteht.